Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(4.7.1978) Drucksache 9/432

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 432 S
04. 07. 78

Bericht

des

Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen

zum Haushaltsjahr 1976

Freie Hansestadt Bremen
(Stadt)

Abkürzungsverzeichnis

aoH	außerordentlicher Haushalt
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Gj.	Geschäftsjahr
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
Hj.	Haushaltsjahr
Hst.	Haushaltsstelle
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Mill.	Millionen
oH	ordentlicher Haushalt
rd.	rund
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
Tz.	Textzahl
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

	Textzahl
I. Vorbemerkungen	
1. Rechtsgrundlage und Zweck des Berichtes	1—2
2. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes zum Haushaltsjahr 1976 — Freie Hansestadt Bremen (Land) —	3
II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan	4
III. Haushaltsrechnung	
1. Vorlage	5
2. Form und Gliederung	6
3. Vollständigkeit	7
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nummer 1 LHO)	8
5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände	9—13
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen und Einsparungen	14
7. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe	15
IV. Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen	16
V. Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden	
Bildung	
Der Senator für Bildung	
3210 bis 3214, 3220 bis 3238 Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und Fachoberschule	
Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln	17
Soziales, Jugend und Sport	
Sportamt Bremen	
3472 „Eisstadion"	
Neugestaltung der Eintrittspreise	18
Gesundheit und Umweltschutz	
Hauptgesundheitsamt	
3510 „Hauptgesundheitsamt"	
Zuschüsse zu Kurkosten	19
Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz	
„Einrichtungen des Gesundheitswesens"	
Kostenersatz für Sachleistungen bei Nebentätigkeiten	20—23
Bauwesen	
Bauordnungsamt	
3611 „Bauordnungsamt"	
Bauamt Bremen-Nord	
3670 „Bauamt Bremen-Nord"	
Rechtzeitige Erhebung von Einnahmen	24—27
Hochbauamt	
3213/722 34-3 „Neubau Gymnasium Huckelriede", II. und III. Bauabschnitt	
Abrechnungsmängel	28

Textzahl

Wirtschaftliche Warmwasserbereitung 29

Verfolgung mutwilliger Sachbeschädigungen 30

3213/722 35-1 „Neubau Gymnasium an der Kurt-Schumacher-Allee", Haushaltsjahre 1971 bis 1974

Abrechnungsmängel 31

3213/722 34-3 „Neubau Gymnasium Huckelriede"

3213/722 35-1 „Neubau Gymnasium an der Kurt-Schumacher-Allee"

Folgen unklarer Vertragsverhältnisse 32

3215/722 21-9 „Neubau Schulzentrum Hemelingen an der Drebberstraße" I. und II. Bauabschnitt

Kalkulationsrisiko durch Bauauflagen bei Pauschalangeboten 33

3520/725 40-6 „Neubau des Zentralkrankenhauses Links der Weser"

Rechnungslegung und Prüfungsverfahren 34

Bautagebuch 35

Schlußabrechnung der Gesellschaft 36

Honorarkorrekturen 37

Unvollständige Abrechnungsunterlagen 38

Änderung vertraglich vereinbarter Aufmaßbestimmungen 39

Doppelvergütung bei Stundenlohnarbeiten 40—41

Doppelvergütung einer Baustelleneinrichtung 42

Aufmaß von Sandlieferungen 43

Vermeidbare Mehrausgaben 44

Zusätzliche Malerarbeiten 45

Baureinigungskosten 46—47

Abrechnung von Lohnerhöhungskosten bei Tarifänderungen 48

Überhöhte Versicherungsprämien 49—50

Ausgaben für Grundsteinlegung und Richtfest 51

Pauschalierte Telefonkosten der Betreuungsgesellschaft 52

Abschlußbemerkung 53

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

3665/733 11-3 „Herstellung von Hausanschlußleitungen auf Straßengrund"

Erschwerniszulagen bei kreuzenden Leistungen 54

3665/733 25-3 „Kanalerneuerung Sögestraße"

3665/733 52-0 „Kanalisation in den Ortsamtsgebieten"

Vergütung der Baustelleneinrichtung für zusammenhängende Maßnahmen 55

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven

3852/740 32-8 „Ausbau des Hafengebietes Stromkaje-Nordhafen"

Rechnungslegung und Prüfungsverfahren 56

		Textzahl
	Außerordentliche Vergabepraxis	57
	Mängel der Mittelbewirtschaftung	58
VI.	**Vermögen und Schulden**	
	1. Vermögensnachweisung	59
	2. Bürgschaften und Garantien	60—62
VII.	**Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bei privatrechtlichen Unternehmen**	
	1. Allgemeines	63
	2. Einzelfeststellungen	64—65
	3. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1976	66

Hiermit erstattet der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Stadtbürgerschaft und dem Senat seinen Bericht über das Ergebnis der im wesentlichen im Jahre 1977 durchgeführten Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) im Haushaltsjahr 1976.

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage und Zweck des Berichtes

1 Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen obliegt nach §§ 88, 118 Absatz 1 LHO die nach Artikel 131 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung auch hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt), deren Verwaltung nach Artikel 148 LV beim Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt und nach Landesrecht erfolgt, solange sie sich nicht als Stadtgemeinde Bremen nach Artikeln 144, 145 LV durch (Orts-)Gesetz eine eigene Gemeindeverfassung gegeben hat. Dem Senat steht hier als gesetzgebende Körperschaft die Stadtbürgerschaft gegenüber (Artikel 148 LV).

Die Landesrechnungsprüfung hat sich somit in Bremen mit den Haushalten zweier gesetzgebender Körperschaften (Landtag und Stadtbürgerschaft) zu befassen, die von einer Exekutive, dem Senat der Freien Hansestadt Bremen, nach gleichem Recht ausgeführt werden.

2 Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

2. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes zum Haushaltsjahr 1976 — Freie Hansestadt Bremen (Land) —

3 Aus der engen institutionellen und personellen Verflechtung der Landes- und Stadtverwaltung unter einem Senat (Artikel 148 LV) ergibt sich, daß die allgemeinen Ausführungen und Feststellungen des Rechnungshofes im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen.

Diese sind zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden.

Prüfungsergebnisse über Personalausgaben sind ebenfalls nur in jenem Bericht enthalten, da der Senat — soweit die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen nichts anderes bestimmt — Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist und diese Mittel deshalb in der Regel zentral bewirtschaftet werden.

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

4 Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 28. Januar 1976 (Brem.GBl. S. 39) in Einnahmen und Ausgaben auf 1 783 526 560 DM festgesetzt. Von der Möglichkeit, das Haushaltsvolumen um 62 872 500 DM auf 1 846 399 060 DM zu erhöhen (Eventualhaushalt gemäß § 12 Haushaltsgesetz), ist kein Gebrauch gemacht worden. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 war entsprechend Artikel 102 in Verbindung mit Artikel 148 LV ausgeglichen.

Das erst anhand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 14.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

5 In Ausführung des Artikels 133 in Verbindung mit Artikel 148 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 1976" durch Mitteilung vom 7. November 1977 (Drs. 9/344 S) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

6 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1976 in gekürzter Form vorgelegt (abweichend von § 81 Absatz 2 LHO); sie enthält nur die Gesamtbeträge der Kapitel und Einzelpläne. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die in der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegt wurden.

3. Vollständigkeit

7 Die gemäß § 60 LHO als Vorschüsse und Verwahrungen zu behandelnden und bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht abgewickelten Zahlungsvorgänge waren außerhalb der Haushaltsrechnung gesondert nachzuweisen (§§ 4 Absatz 3, 111, 112 RRO).

Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Zusammenstellungen betrug am Schluß des Haushaltsjahres 1976 die Summe

der Vorschüsse	23 207,27 DM
und die der Verwahrungen	13 529 741,04 DM.

In der Summe der Verwahrungen sind u. a. Abzüge von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie Angestelltenvergütungen von 7 085 588,96 DM enthalten.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 97 Absatz 2 Nummer 1 LHO)

8 Die in der Haushaltsrechnung 1976 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1976 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der überwiegend nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die nachfolgenden Einzelfeststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel festgestellt.

5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 81 Absatz 2 LHO	Bestände des Haushalts	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
1. Bestand am 31. Dezember 1975				65 641 309,91	96 396 879,97
2. Einnahmen	1 783 526 560,—	1 880 894 480,41		1 880 894 480,41	
Anschlagserhöhungen	23 208 803,89				
Entnahmen aus Rücklagen und Fonds					— 909 000,—
Einnahmereste 1975	111 597 979,10				
Einnahmereste 1976		83 244 674,97			
Summe	1 918 333 342,99	1 964 139 155,38	45 805 812,39 [1]		
3. Ausgaben	1 783 526 560,—	1 922 471 857,16		— 1 922 471 857,16	
Nachbewilligungen	132 989 927,53				
Einsparungen	— 109 781 123,64				
Zuführungen an Rücklagen und Fonds					7 854 783,70
Ausgabereste 1975	271 874 192,34				
Vorgriffe 1975	— 94 634 903,33				
Ausgabereste 1976		208 313 355,05			
Vorgriffe 1976		— 101 004 746,92			
Summe	1 983 974 652,90	2 029 780 465,29	— 45 805 812,39 [2]		
4. Ergebnis des Haushaltsjahres 1976			—,—		
5. Bestand am 31. Dezember 1976				24 063 933,16	103 342 663,67

[1]) Mehreinnahmen
[2]) Mehrausgaben

10 Den unter Einbeziehung des auf 1976 übertragenen Einnahmerestes sich ergebenden Einnahmeanschlägen (Soll) von 1 918 333 342,99 DM stehen tatsächlich Einnahmen von 1 880 894 480,41 DM gegenüber. Unter Berücksichtigung des auf 1977 übertragenen Einnahmerestes von 83 244 674,97 DM bei Hst. 3980/325 30-9 „Kreditmarktmittel und Anleihen" übersteigt im Endergebnis das Einnahme-Ist das Soll um 45 805 812,39 DM, dem eine gleich hohe Ausweitung der Ausgaben um die in Tz. 14 erläuterten Mehrausgaben gegenübersteht. Die Rechnung ist zwar ausgeglichen, doch war festzustellen, daß bei Hst. 3972/384 08-8 „Von Hst. 0972/984 09-4, Kostenerstattung für Häfen — Investive Ausgaben —" der für Eventualhaushaltsmaßnahmen ausgebrachte Anschlag in Höhe von 17 730 000 DM aus dem Landeshaushalt irrtümlich vereinnahmt worden ist.

11 Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 6 945 783,70 DM zugeführt worden.

12 In Höhe des Unterschiedes zwischen den verbliebenen Ausgaberesten von 208 313 355,05 DM und den Vorgriffen auf 1977 von 101 004 746,92 DM sowie dem Einnahmerest von 83 244 674,97 DM ist ein kassenmäßiger Bestand (24 063 933,16 DM) ausgewiesen.

13 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen und Einsparungen

14 Der in der Gesamtrechnungsnachweisung — Zusammenfassung der Einzelplansummen — (Seite 15 der Haushaltsrechnung) ausgewiesenen Mehrausgabe von 45 805 812,39 DM wurden Mehrausgaben von zusammen 243 802 047,59 DM und Minderausgaben von zusammen 197 996 235,20 DM zugrunde gelegt. Aus Gründen der rechnungsmäßigen Abwicklung ist in den beiden letztgenannten Beträgen — wie auch im Haushaltsanschlag — das Volumen des veranschlagten Eventualhaushalts (§ 12 Haushaltsgesetz 1976), von dem kein Gebrauch gemacht wurde, mit 62 872 500 DM enthalten. Unter Berücksichtigung weiterer sich daraus ergebender Abrechnungsmodalitäten betragen die wirklichen Mehrausgaben des Haushalts zusammen nur 181 479 547,59 DM, denen wirkliche Minderausgaben von zusammen nur 135 673 735,20 DM gegenüberstehen.

Von dem Gesamt-Mehr von rd. 181,48 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel (Bewilligungen durch Haushaltsvermerke) rd. 50,13 Mill. DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen (§ 8 Absatz 1 Haushaltsgesetz 1976) rd. 16,45 Mill. DM, auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 98,13 Mill. DM, davon rd. 67,06 Mill. DM bei den Personalausgaben (§ 20 Absatz 1 LHO), sowie auf die bei Hst. 3995/972 10-6 als Absetzung veranschlagten Minderausgaben 16 588 280 DM.

Es sind Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 168 508,18 DM festgestellt worden, die in der gekürzten Haushaltsrechnung 1976 nicht vollständig enthalten sind und der bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegten vollständigen Gesamtrechnungsnachweisung der Landeshauptkasse nicht ohne weiteres entnommen werden können; sie werden daher nachstehend aufgeführt:

a) Beträge über 100 DM bei folgenden mittelbewirtschaftenden Behörden:

Senatskommission für das Personalwesen (Zentrale Personalstelle)			
bei den im gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähigen Personalausgaben			440,— DM
Der Senator für Bildung			
Hst. 3239/522 19-9		Verpflegung in Ganztags- und Sonderschulen	18 585,95 DM [1])
Hst. 3239/524 03-5		Schulsport	1 556,34 DM
Fachoberschule Hst. 3238/517 01-9		Bewirtschaftung der Grundstücke	5 888,66 DM

Übersee-Museum

Hst. 3255/511 01-6	Geschäftsbedarf	113,46 DM
Hst. 3255/513 01-9	Postgebühren	269,90 DM
Hst. 3255/515 10-0	Werkzeuge und Gebrauchsgegenstände für Werkstätten und Präparatorien	660,05 DM
Hst. 3255/522 33-6	Verbrauchsmittel für das Aquarium und Terrarium	932,09 DM
Hst. 3255/527 01-0	Reisekostenvergütungen	717,38 DM
Hst. 3255/531 01-7	Kosten für Veröffentlichungen	12 200,95 DM [2])
Hst. 3255/812 02-4	Erwerb von Inventar	789,59 DM [2])
Hst. 3255/813 14-4	Erwerb von Sammlungsgegenständen	8 043,64 DM [2])

Der Senator für Soziales, Jugend und Sport

Hst. 3450/427 02-0	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige, soweit nicht Arbeitslohn	155,— DM
Hst. 3450/515 01-8	Maschinen, Geräte und Ausstattungsgegenstände für Verwaltungszwecke	157,89 DM

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz

Hst. 3512/532 30-5	Bedarf der Quarantäne-Station Kap-Horn-Straße	9 604,18 DM

Bauamt Bremen-Nord

bei den gemäß § 3 Haushaltsgesetz im gesamten Haushalt gegenseitig deckungsfähigen

Titeln 519 02	Gebäudeunterhaltung durch das Bauamt Bremen-Nord	1 595,85 DM

Hafenbauamt

Hst. 3850/700 03-5	Kleine Um- und Erweiterungsbauten, größere Instandsetzungen durch das Hafenbauamt	136,29 DM

Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven

Hst. 3852/521 20-0	Betrieb und Bewirtschaftung der Hafenanlagen	22 282,30 DM
Hst. 3852/522 40-1	Strombezug für Abgabe an Dritte	83 613,65 DM
Hst. 3852/532 13-0	Kosten für Planungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen, Gutachten	541,12 DM

b) Beträge zwischen 20 DM und 100 DM bei:

Hst. 3255/539 99-9	Vermischte Verwaltungsausgaben	
Hst. 3260/515 01-1	Maschinen, Geräte und Ausstattungsgegenstände für Verwaltungszwecke	
Hst. 3360/531 82-0	Erstattung von Verwaltungskosten an Kreditinstitute	
	zusammen	198,05 DM

c) Beträge unter 20 DM:

in 14 Fällen	zusammen	25,84 DM

[1]) Die Mehrausgaben wurden im Hj. 1977 durch Verzicht auf Restebildung wieder ausgeglichen

[2]) Es handelt sich um nicht genehmigte Haushaltsvorgriffe

7. Haushaltsausgabereste und Vorgriffe

15 Die Entwicklung der Ausgabereste und Vorgriffe für den Stadthaushalt zeigt die nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

Aus Hj. (bis 1969 oH und aoH)	Gesamtbetrag Reste DM	Gesamtbetrag Vorgriffe DM	Prozent vom Ausgabevolumen *) Reste	Prozent vom Ausgabevolumen *) Vorgriffe
1967	105 861 500	33 666 300	11,84	3,86
1968	111 418 100	27 977 300	12,14	3,11
1969	124 603 200	25 517 000	11,87	2,43
1970	155 122 100	96 209 600	12,85	7,97
1971	172 458 400	181 257 200	12,99	13,67
1972	237 474 000	195 883 000	17,76	14,65
1973	214 832 500	121 191 500	13,83	7,80
1974	241 175 500	141 581 900	14,00	8,22
1975	271 874 100	94 634 900	13,66	4,75
1976	208 313 300	101 004 700	10,50	5,09

*) Ausgabevolumen: Anschläge zuzüglich Nachbewilligungen und übernommene Reste, abzüglich Einsparungen und übernommene Vorgriffe.

Bei den Einzelplänen haben sich die Ausgabereste und Vorgriffe wie folgt entwickelt (Beträge in 1 000 DM):

	Reste 1975 DM	Reste 1976 DM	Vorgriffe 1975 DM	Vorgriffe 1976 DM
Bürgerschaft, Senat, Inneres	4 329	4 447	2 683	686
Bildung, Wissenschaft und Kunst	47 474	34 917	61 039	59 381
Arbeit	1 903	972	—	—
Soziales, Jugend und Sport	31 768	26 980	3 479	2 447
Gesundheit und Umweltschutz	42 730	27 080	11 204	17 096
Bauwesen	55 518	38 669	10 564	20 883
Wirtschaft	6 050	4 223	609	489
Häfen, Schiffahrt und Verkehr	34 657	31 725	4 788	70
Finanzen	47 442	39 295	265	—

IV. Verpflichtungs- und Vorgriffsermächtigungen

16 Verpflichtungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 6, 16 und 38 Absatz 1 LHO), die erst nach Abschluß des Haushaltsjahres zu erfüllen sind. Da Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Haushaltsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre beliefen sich auf 365 254 000 DM, deren Inanspruchnahme nach § 38 Absatz 3 LHO der Einwilligung des Senators für Finanzen bedurfte. Die Finanzdeputation war jedoch nach § 7 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Haushaltsgesetz 1976 ermächtigt, anstelle dieser Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen oder Vorgriffe zu bewilligen.

Aufgrund der vorgenannten Ermächtigungen (zum Teil unter Berücksichtigung der in § 5 Haushaltsgesetz 1976 enthaltenen Ermächtigungen) sind nach den dem Rechnungshof zugegangenen Unterlagen im Haushaltsjahr 1976 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 174 443 165 DM erteilt und Vorgriffe in Höhe von 112 035 075,90 DM bewilligt worden.

V. Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Bildung

Der Senator für Bildung

3210 bis 3214, 3220 bis 3238 — Allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und Fachoberschule

Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln

17 Lehrmittel sind die notwendigen Unterrichtsmittel, die Lehrer in die Lage versetzen, den durch Stundentafel und Lehrplan festgelegten Unterricht erteilen zu können. Die hierfür bewilligten Haushaltsmittel werden vom Senator für Bildung nach einem besonderen Schlüssel den einzelnen Schulen zugeteilt. Dadurch soll eine gleichmäßige Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel erreicht werden. Die Schulen entscheiden darüber, welche Lehrmittel mit den zugewiesenen Mitteln beschafft werden.

Die senatorische Behörde hatte bisher keinen Überblick darüber, zu welcher Lehrmittelausstattung dieses Verfahren in den Schulen geführt hat. Auf Veranlassung des Rechnungshofes sind zunächst Listen über die Bestände an wesentlichen Lehrmitteln angefertigt worden. Ihre Auswertung ergab, daß die Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln gleicher Art, vor allem bei technischen Geräten (z. B. Fernseh- und Videogeräte, Arbeitsprojektoren, Kassettenrecorder), sehr unterschiedlich ist.

Der Senator für Bildung erklärte hierzu, daß die Schulen an die Höhe der ihnen für Lehrmittelbeschaffungen insgesamt zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel gebunden seien und die Notwendigkeit der Anschaffung selbst zu beurteilen hätten; ab März 1976 dürften die Schulen jedoch nur noch solche Lehrmittel ohne Zustimmung der senatorischen Behörden beschaffen, die in den von dieser herausgegebenen Ausstattungslisten aufgeführt seien.

Die bisher vorliegenden Ausstattungslisten erfassen erst einen Teil der Lehrmittel und auch noch nicht alle Schulstufen. Ferner sind Abweichungen von den Listen mit Zustimmung der senatorischen Behörde möglich. Immerhin kann auf diese Weise hinsichtlich der Art der Lehrmittel allmählich eine gewisse Kostengleichheit und Standardisierung erreicht werden, die auch zur Verbilligung in der Unterhaltung beitragen wird.

Die Entscheidung über die zahlenmäßige Ausstattung mit Lehrmitteln ist aber weiterhin den Schulen überlassen. Hiergegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, weil das System der Verteilung der Mittel in der Weise selbstregulierend wirkt, daß die Anschaffung bestimmter Lehrmittel zugleich den Verzicht auf andere bedeutet. Allerdings besteht insbesondere bei teureren Geräten die Gefahr einer Überausstattung mit der Folge unwirtschaftlicher Nutzung. Deshalb ist der Rechnungshof der Auffassung, daß bei derartigen Geräten auch auf den Umfang der Beschaffungen eingewirkt werden sollte und hat vorgeschlagen, zur zahlenmäßigen Begrenzung dieser Lehrmittel für die verschiedenen Schularten und Schulstufen Richtwerte zu ermitteln. Als Grundlage hierfür könnten die auf Veranlassung des Rechnungshofes erstellten Bestandsübersichten dienen. Der Senator für Bildung hat mitgeteilt, daß zunächst für die Ausstattung der Schulen mit audiovisuellen Geräten und Medien eine entsprechende Liste in Arbeit sei.

Soziales, Jugend und Sport

Sportamt Bremen

3472 „Eisstadion"

Neugestaltung der Eintrittspreise

18 Da die Betriebskosten des Eisstadions sich seit der Eröffnungssaison 1963/1964 mehr als verdoppelt haben und die Gesamtkosten beispielsweise in der Saison 1975/1976 durch die Einnahmen nur noch zu etwas mehr als der Hälfte gedeckt wurden, hatte der Rechnungshof angeregt, die seit 1963 unverändert gebliebenen Eintrittspreise der Kostenentwicklung anzupassen und bei den erforderlichen Überlegungen die Preisgestaltung in anderen Städten mit vergleichbaren Eisstadien zu berücksichtigen.

Mit Beginn der Eislaufsaison 1977/1978 sind die Eintrittspreise erhöht worden.

Gesundheit und Umweltschutz

Hauptgesundheitsamt

3510 „Hauptgesundheitsamt"

Zuschüsse zu Kurkosten

19 Im Rahmen der Krebsnachsorge übernahmen das Hauptgesundheitsamt und das Bezirksgesundheitsamt Bremen-Nord die Kosten von Erholungskuren ganz bzw. teilweise in Form von Zuschüssen. Diese Ausgaben werden etwa zur Hälfte durch zweckgebundene Zuwendungen eines Versicherungsträgers gedeckt.

Bei der Zuschußgewährung wurde eine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht vorgenommen. Man ging davon aus, daß die Zuschußempfänger finanziell nicht in der Lage wären, einen angemessenen Eigenanteil an den Kosten der Kuren zu tragen. Die Gesundheitsämter zahlten in jedem Fall die Differenz zwischen Kurkosten und Krankenkassenleistung.

Überprüfungen des Rechnungshofes zeigten jedoch, daß einige Zuschußempfänger über finanzielle Mittel verfügten, die eine Kostenbeteiligung durchaus zumutbar erscheinen ließen. Auf Anregung des Rechnungshofes werden künftig die Gesundheitsämter bei der Gewährung von Zuschüssen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Zuschußempfänger berücksichtigen. Auf diese Weise können die zur Verfügung stehenden Mittel sozial gerechter verteilt werden.

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz

„Einrichtungen des Gesundheitswesens"

Kostenersatz für Sachleistungen bei Nebentätigkeiten

20 Bei der Ausübung privater Nebentätigkeiten durch Ärzte des öffentlichen Dienstes in Räumen und mit Personal, Geräten und Material der Krankenhäuser und des Gesundheitsdienstes stehen dem Dienstherrn nach den geltenden Vereinbarungen — neben einem Pauschalanteil des Honorars zur Abgeltung der Inanspruchnahme öffentlichen Vermögens bzw. der Leistungen des Personals — die Entgelte für Sachleistungen in voller Höhe zu. Sachleistungen sind die bei einer ärztlichen Behandlung oder Untersuchung verbrauchten Arzneimittel, Verbände und die Materialien, die mit einer einmaligen Verwendung verbraucht sind oder die der Patient zur weiteren Verwendung behält sowie u. a. Laboruntersuchungen und Bäder. Die Höhe ihrer Honorare wird von den Ärzten im allgemeinen zusammen mit einer Aufstellung der Sachleistungen der zuständigen Verwaltung zur Abrechnung mit den Zahlungspflichtigen mitgeteilt.

21 Die Ärzte berechnen für ihre Dienst- und Sachleistungen Honorare nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89). Wegen der seitdem eingetretenen Kostensteigerungen vergüteten die gesetzlichen Krankenversicherungen und Berufsgenossenschaften die Leistungen im Jahre 1976 mit einem etwa 50prozentigen Zuschlag auf den einfachen Satz der GOÄ.

Bei der Prüfung verschiedener Krankenhäuser und Gesundheitsämter wurde festgestellt, daß bei Abrechnung privater Nebentätigkeiten die Ermittlung der Sachkostenentgelte größtenteils ohne Berücksichtigung der Kostensteigerungen vorgenommen wurde.

22 Bezüglich der Röntgenleistungen hatte der zuständige Senator mit Verfügung vom 2. Dezember 1966 die Städtischen Krankenanstalten in Bremen angewiesen, 50 Prozent der einfachen Sätze der GOÄ als Sachkosten anzusehen. Dies geschah unter Hinweis auf verschiedene Tarife zwischen Versicherungsträgern und der kassenärztlichen Bundesvereinigung, in denen seinerzeit 50 Prozent der einfachen GOÄ-Sätze als Sachkosten ausgewiesen wurden. Diese Tarife wurden inzwischen laufend der Preisentwicklung angepaßt; der Sachkostenanteil liegt jetzt bei 75 Prozent der einfachen GOÄ-Sätze. Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz hat seine Verfügung vom 2. Dezember 1966 aber bislang nicht geändert. Bei der Abrechnung der Nebentätigkeiten wurden daher immer noch nur 50 Prozent der einfachen GOÄ-Sätze zur Erstattung der Sachkosten einbehalten. Bei den Gesundheitsämtern wird sogar noch ein Tarif für Röntgenleistungen vom 1. Juni 1930 angewandt.

Bei vielen ärztlichen Leistungen wurde darüber hinaus festgestellt, daß Sachkosten, die der öffentlichen Hand infolge der privaten Nebentätigkeiten ihrer Ärzte entstanden, nicht berechnet wurden.

23 Vom Rechnungshof wurde wiederholt auf den Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft für die Abrechnung der stationären Nebenleistungen und der ambulanten Leistungen in den Krankenhäusern (DKG-NT) und auf das Abkommen zwischen Ärzten und Berufsgenossenschaften mit den darin vereinbarten Entgelten für Sachleistungen hingewiesen und gefordert, diese Tarifpositionen der Berechnung der Sachkostenanteile zugrunde zu legen. Bei ihrer Anwendung wären 1976 allein für Röntgenleistungen bei einem Gesundheitsamt rd. 50 000 DM mehr einzuziehen gewesen.

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz hat sich der Auffassung des Rechnungshofes angeschlossen und entsprechende Bestimmungen über die Berechnung der Sachkosten in den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung aufgenommen. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung werden weiterhin zu geringe Entgelte für Sachkosten einbehalten werden.

Bauwesen

Bauordnungsamt

3611 „Bauordnungsamt"

Bauamt Bremen-Nord

3670 „Bauamt Bremen-Nord"

Rechtzeitige Erhebung von Einnahmen

24 Bis zum 31. Dezember 1974 war nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung bei Erteilung einer Baugenehmigung ein Teilbetrag in Höhe von 50 v. H. der mutmaßlich entstehenden Baugenehmigungsgebühren, der Restbetrag bei Erteilung der Schlußabnahmebescheinigung zu entrichten.

25 Für einige in den Jahren 1966 bis 1968 vom Bauordnungsamt baurechtlich genehmigte und seit vielen Jahren genutzte Bauwerke waren die Schlußabnahmebescheinigungen noch nicht erteilt und deshalb die Zahlung der restlichen Baugebühren in Höhe von rd. 50 000 DM noch nicht gefordert worden, weil die in den Baugenehmigungen enthaltenen Auflagen noch nicht erfüllt waren.

Auf Vorschlag des Rechnungshofes hat das Amt in diesen Fällen im Jahre 1977 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Schlußabnahmebescheinigungen unter Vorbehalten zu erteilen; damit wurde die Fälligkeit der restlichen Gebühren bewirkt, die inzwischen entrichtet wurden.

Das Bauordnungsamt hat zugesagt, in gleichliegenden Fällen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1975 entsprechend zu verfahren, so daß mit dem Abbau der unerledigten Gebührenvorgänge gerechnet werden kann.

26 Auch beim Bauamt Bremen-Nord — Abteilung Bauordnung — sind noch nicht abgeschlossene Baugenehmigungsvorgänge aus der Zeit vor dem 1. Januar 1975 vorhanden, in denen die restlichen Baugebühren noch nicht erhoben worden waren, und zwar aus den Jahren 1962 bis 1967.

Auch hier hat der Rechnungshof vorgeschlagen, Schlußabnahmebescheinigungen unter Vorbehalten zu erteilen. Das Bauamt Bremen-Nord hat zugesagt, die Restgebühren baldmöglichst zu erheben.

27 Seit dem 1. Januar 1975 treten derartige Verzögerungen bei der Erhebung der Baugenehmigungsgebühren nicht mehr ein, weil nach dem Gesetz zur Änderung der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 379) bereits bei Erteilung der Baugenehmigung sofort die vollen Gebühren festzusetzen und zu entrichten sind.

Hochbauamt

3213/722 34-3 „Neubau Gymnasium Huckelriede"

II. und III. Bauabschnitt

Abrechnungsmängel

28 Bei der Abrechnung wurden nicht alle vertraglichen Vereinbarungen beachtet, die entsprechend der VOB/Teil C oder auch abweichend davon in zusätzlichen Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis getroffen worden waren. Insbesondere wurden Überschneidungen bei der Stahlbetonkonstruktion doppelt berechnet, größere Aussparungen beim Aufmaß nicht abgezogen oder Nebenleistungen,

deren Kosten in den Vertragspreisen enthalten waren, im Tagelohn noch einmal vergütet. Das führte zu Überzahlungen von insgesamt 6 565 DM, die inzwischen dem Baukonto wieder zugeführt wurden.

Wirtschaftliche Warmwasserbereitung

29 Die Schule wurde beim I. Bauabschnitt mit einer kleineren und beim II. Bauabschnitt mit einer zweiten, größeren Heizungsanlage ausgestattet. Erstere versorgt die Turnhalle mit Gebrauchswarmwasser. Über die größere Anlage wird auch das Kindertagesheim an der Kornstraße beheizt. Ein Anschluß des Heimes an die Warmwasserversorgung der Schule erfolgte aus wärmetechnischen Gründen jedoch nicht. Sein Warmwasser wird vielmehr in einer eigenen Anlage erzeugt, die aber über die Heizung betrieben wird. Die beiden Heizungsanlagen sind durch eine Querverbindung miteinander gekoppelt, so daß die Warmwasserbereitungsanlage für die Turnhalle auch über die größere Anlage betrieben werden kann. Dadurch war es möglich, in der heizfreien Zeit warmes Wasser nicht nur für das Kindertagesheim, sondern auch für die Turnhalle allein durch die größere Heizung zu erzeugen. Bei den Prüfungserörterungen ergab sich jedoch auch dies noch nicht als die wirtschaftlichste Lösung. Nach den Untersuchungen des Hochbauamtes stellte es sich als kostengünstiger heraus, im Sommer die Turnhalle über die kleine Heizungsanlage mit Warmwasser zu versorgen, dagegen das Kindertagesheim mit besonderen elektrischen Geräten zur Warmwasserbereitung während der heizfreien Zeit auszustatten. Das bringt inzwischen eine Energiekostenersparnis von jährlich rd. 3 000 DM.

Verfolgung mutwilliger Sachbeschädigungen

30 Bei einer Baubegegnung im Zuge der Rechnungsprüfung war festzustellen, daß auch bei dieser Schule Bauteile in erheblichem Maße von Schülern mutwillig zerstört oder beschädigt worden waren. So lagen hier Schäden an den Beschlägen der Fenster und an der Isolierverglasung von insgesamt etwa 56 000 DM vor. Eine Beseitigung der Schäden war bisher im Rahmen der vorhandenen knappen Bauunterhaltungsmittel nur dann vorgenommen worden, wenn schulische Belange es erforderten. Im übrigen war darauf zunächst aus erzieherischen Gründen und dann auch deswegen verzichtet worden, weil die Fenster im Zuge von Schallschutzmaßnahmen gegen den Fluglärm ohnehin ausgewechselt werden sollen. Als Bewirtschafter der Mittel für die Gebäudeunterhaltung ist das Hochbauamt nicht nur verantwortlich für die Beseitigung von Schäden, sondern ggf. auch dafür, daß ein Dritter als Verursacher zur Erstattung der Kosten für die Schadensbehebung herangezogen wird. Um die gegebenen Möglichkeiten zur Feststellung eines Schädigers auszuschöpfen, wurde das Amt aufgefordert, in jedem Fall Anzeige bei der Polizei zu erstatten, was bis dahin nicht geschehen war. Das Amt hat dementsprechend durch besondere Verfügung allen Bauführern auferlegt, die Gebäudebewirtschafter zu veranlassen, bei Beschädigungen in allen Fällen die Polizei zur Feststellung der Schuldigen einzuschalten.

3213/722 35-1 „Neubau Gymnasium an der Kurt-Schumacher-Allee", Haushaltsjahre 1971 bis 1974

Abrechnungsmängel

31 Bei der Prüfung wurden Überzahlungen von insgesamt rd. 6 730 DM festgestellt. Fehlerhafte Massenermittlungen durch Einbeziehung nicht anrechnungsfähiger Überschneidungen bei den Stahlbetonarbeiten führten zu einer Rückforderung von rd. 1 680 DM. Für die Verlegung des Plattenbelages im Marktplatz der Schule war es erforderlich, durch die Verlegefirma einen Ausgleichsestrich aufbringen zu lassen, da die Baufirma die Stahlbetonfußbodenplatte planwidrig um 2 cm zu tief angeordnet hatte. Die Kosten für den Estrich in Höhe von rd. 2 430 DM waren von der Baufirma zu erstatten. Hinsichtlich der Elektroanlagen war ein Ingenieurbüro auch mit der Anfertigung der Bestandspläne beauftragt worden. Die ihm für einige Pläne gezahlte Vergütung von rd. 2 620 DM war zurückzufordern, da sie nicht von ihm, sondern von den ausführenden Firmen geliefert worden waren, die diese Leistung entsprechend den vom Ingenieurbüro aufgestellten Ausschreibungsbedingungen auch in ihre Preise eingerechnet hatten.

Die Überzahlungen wurden dem Baukonto wieder zugeführt.

3213/722 34-3 „Neubau Gymnasium Huckelriede"

3213/722 35-1 „Neubau Gymnasium an der Kurt-Schumacher-Allee"

Folgen unklarer Vertragsverhältnisse

32 Bis Mitte der siebziger Jahre wurden die beiden Gymnasien nach Entwürfen des Hochbauamtes in jeweils drei Abschnitten gebaut. Mit Aufgaben der Bauausführung wurde zum Teil ein freischaffender Architekt betraut, dem die Aufstellung der Massen- und Kostenberechnungen, die technische und geschäftliche Oberleitung und die örtliche Bauführung für den II. Bauabschnitt der einen und den I. und II. Bauabschnitt der anderen Schule übertragen wurde. Alle Aufträge für die einzelnen Bauabschnitte waren ihm zunächst mündlich erteilt und erst später schriftlich bestätigt worden.

Zusammen mit den Arbeiten für die II. Bauabschnitte waren wegen des konstruktiven Zusammenhanges einige Leistungen auch bereits für die III. Bauabschnitte von dem Architekten zu erbringen. Da außerdem die III. Bauabschnitte direkt im Anschluß an die II. Bauabschnitte begonnen werden sollten, überschnitten sich mit den auslaufenden Arbeiten für die II. Bauabschnitte gewisse Vorarbeiten des Hochbauamtes für die III. Bauabschnitte, wobei dem Architekten auch einige diesbezügliche Unterlagen zugestellt wurden. Ausdrückliche, umfassende Aufträge hinsichtlich der III. Bauabschnitte wurden dem Architekten allerdings nicht erteilt. Aufgrund eines Vorfalles in der Endphase der II. Bauabschnitte fehlte dem Hochbauamt nunmehr das notwendige Vertrauen zu dem Architekten, so daß es die Architektenarbeiten für die III. Bauabschnitte anderweitig vergab.

Der Architekt war jedoch mit dieser Entscheidung nicht einverstanden und vertrat die Auffassung, ihm seien aufgrund seiner Tätigkeiten und des Verhaltens des Hochbauamtes stillschweigend auch Aufträge für die III. Bauabschnitte übertragen worden. Er forderte daraufhin — daneben auch ein Dritter, dem er einen Teil seiner Ansprüche abgetreten hatte — entsprechende Honorare abzüglich ersparter Aufwendungen. Nach einer Zahlungsverweigerung des Amtes wurden die Forderungen im Klagewege in erster und zweiter Instanz 1971 und 1972 durchgesetzt, da auch die befaßten Gerichte von „stillschweigend" durch schlüssige Handlungen zustandegekommenen Verträgen hinsichtlich der III. Bauabschnitte ausgingen. Als Folge mußten Zahlungen — einschließlich Zinsen und Prozeßkosten und abzüglich des Wertes erbrachter Vorleistungen — in Höhe von insgesamt etwa 48 200 DM geleistet werden.

Einen Regreß gegen die beteiligten Bediensteten des Hochbauamtes hielt der Senator für das Bauwesen auch im Verlauf der Prüfungserörterungen nicht für begründet, da er im Gegensatz zu den Gerichten, aber in Übereinstimmung mit dem Regierungsanwalt, ihr Verhalten nach wie vor nicht für schlüssig ansah und auch nicht für leicht fahrlässig hielt, so daß eine Inanspruchnahme der Beteiligten für ihn nicht in Frage kam. Der Rechnungshof nahm diese, auch ausführlich begründete Entscheidung der Bauverwaltung angesichts der schwierigen und auch durchaus unterschiedlich möglichen Beurteilung der Schlüssigkeit von Verhaltensweisen hin, wobei er auch mögliche Verjährungseinreden der Bediensteten letztlich nicht außer acht ließ.

Der Senator für das Bauwesen hatte allerdings bereits aus dem Vorgang andere Konsequenzen gezogen und mit Schreiben vom 23. März 1972, das dem Rechnungshof im April 1977 zur Kenntnis gebracht wurde, das Hochbauamt aufgefordert, die Schriftlichkeit von Architektenverträgen anzustreben, zumindest aber den zu beauftragenden Architekten von vornherein darauf hinzuweisen, daß Aufträge nicht „stillschweigend" vergeben oder erweitert werden können. Auch im Ausnahmefall müsse eine ausdrückliche mündliche Beauftragung erfolgen, die aktenkundig zu machen und schriftlich zu bestätigen sei.

Da der geschilderte Sachverhalt zeigt, wie leicht auch vermeintlich unverfängliches Handeln zu schwerwiegenden Folgen führen kann und durchaus auch andere Ämter und andere Bereiche von einem Vorfall dieser Art betroffen werden können, hat der Rechnungshof im Prüfungsverfahren angeregt, in Ergänzung zum Schreiben vom 23. März 1972 vorbeugend auch die übrigen Ämter entsprechend zu informieren und ihnen sowie nachträglich dem Hochbauamt gegenüber die Anweisung nicht allein auf Architektenverträge zu beschränken.

3215/722 21-9 „Neubau Schulzentrum Hemelingen an der Drebberstraße", I. und II. Bauabschnitt

Kalkulationsrisiko durch Bauauflagen bei Pauschalangeboten

33 Der Neubau war von einem Generalunternehmer zu einem Pauschalpreis schlüsselfertig zu erstellen. Nach den Vertragsbedingungen hatte er sämtliche Auflagen anderer Behörden, wie Bauordnungsamt, Feuerwehr etc., ohne zusätzliche Vergütung zu erfüllen, also auch solche, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht bekannt sein konnten. Somit blieb ihm überlassen, das damit verbundene Risiko einzuschätzen und bei der Kalkulation seines Angebotes zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat auch beim I. Bauabschnitt (Baubeginn im Februar 1973) sämtlichen Auflagen entsprochen, ohne Kosten nachträglich besonders zu berechnen. Beim II. Bauabschnitt (Baubeginn April 1975) verlangte und erhielt er jedoch aufgrund ausgeführter Bauauflagen zusätzlich einen Betrag in Höhe von rd. 19 950 DM. Das Hochbauamt rechtfertigte die Zahlung damit, daß die im Februar 1973 auch für den II. Bauabschnitt angebotenen Leistungen den derzeit gültigen Brandschutzbestimmungen entsprochen hätten. Die 1975 in Kraft getretenen verschärften Bestimmungen und die entsprechend erforderlichen zusätzlichen Leistungen hätte der Unternehmer in seinen Pauschalpreis nicht einkalkulieren können. Obwohl die Zahlung dem Vertrag widersprach, sah der Rechnungshof von weiteren Erörterungen ab, da die Frage, ob überhaupt — wenn auch vielleicht nur teilweise — ein Zuschlag im Preis enthalten war, offen bleiben mußte.

Auch seiner Ansicht nach muß das Ausmaß der Auflagen überschaubar und damit die Höhe der Kosten erfaßbar bleiben. Er schlug deshalb vor, daß künftig in entsprechenden Verträgen eine Vergütungsregelung nur hinsichtlich solcher Auflagen anderer Behörden getroffen werden sollte, die z. Z. der Angebotsabgabe aufgrund derzeit gültiger Bestimmungen bereits zu erwarten sind und daher vom Bieter auch kalkuliert werden können.

3520/725 40-6 „Neubau des Zentralkrankenhauses Links der Weser"

Rechnungslegung und Prüfungsverfahren

34 Das Prüfungsverfahren über das für rd. 30,6 Mill. DM von 1965 bis 1968 durchgeführte Bauvorhaben konnte noch nicht abgeschlossen werden. Nach einer verspäteten Rechnungslegung sind im Laufe des Prüfungsverfahrens weitere ungewöhnliche Verzögerungen eingetreten.

Die Krankenhausanlage wurde im Januar 1968 an die Stadtgemeinde Bremen übergeben. Im November 1969 übersandte die mit der Planung und schlüsselfertigen Erstellung beauftragte Baugesellschaft die Schlußabrechnung dem Hochbauamt als mittelbewirtschaftender Stelle, das im übrigen nicht bei der Planung und Baudurchführung mitgewirkt hatte. Die Prüfung der Bauabrechnung beim Hochbauamt zog sich bis August 1972 hin.

Die dabei vom Amt anerkannte Abrechnungssumme stimmte aber nicht mit dem rechnungsmäßigen Nachweis bei der Landeshauptkasse überein. Die dem Rechnungshof vorgelegten Unterlagen waren für seine Prüfung nicht geeignet, weil die maßgeblichen Abrechnungen mit den bauausführenden Firmen fehlten. Zur Beschleunigung des Verfahrens erklärte sich der Rechnungshof ausnahmsweise bereit, bei der Gesellschaft diese dort aufbewahrten Unterlagen zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Hochbauamt im Juni 1974 mitgeteilt und von ihm an die Gesellschaft zur Bearbeitung weitergegeben. Die dann im Prüfungsverfahren eingetretenen Verzögerungen sind nicht nur auf die unbefriedigenden Antworten der Gesellschaft zurückzuführen, sondern auch darauf, daß das Amt sich im wesentlichen darauf beschränkte, die Antworten der Gesellschaft an den Rechnungshof weiterzureichen. Trotz der besonderen Hinweise des Rechnungshofes hat das Amt selbst nicht dazu beigetragen, offene Fragen zu klären. Nachdem die Gesellschaft Anfang 1977 unter Hinweis auf den Baudurchführungsvertrag ihre Tätigkeit als beendet erklärte, schaltete sich der Senator für das Bauwesen ein und erreichte, daß die Gesellschaft im März 1978 ihre Bereitschaft zur weiteren Mitwirkung bekundete.

Die bisherigen Erörterungen ergaben im wesentlichen folgendes:

Bautagebuch

35 Nach dem Baudurchführungsvertrag hatte die Gesellschaft die von ihr beauftragten Architekten zu verpflichten, ein Bautagebuch zu führen. Ein Buch war jedoch

nach der Fertigstellung der Baumaßnahme nicht auffindbar. Nach Aussage der Gesellschaft soll der Bauleiter das Bautagebuch an das Hochbauamt übergeben haben. Das Hochbauamt erklärte dementgegen, kein Buch erhalten zu haben. Durch das Fehlen dieses wichtigen Bestandteiles der Bauakten konnte der Rechnungshof keinen hinreichenden Aufschluß über die Daten der Bauausführung und besonderen Vorkommnisse erlangen.

Schlußabrechnung der Gesellschaft

36 Die Schlußabrechnung der Gesellschaft in Form einer Kostenzusammenstellung entsprach nicht der vertraglich festgelegten Kostengliederung nach DIN 276. Das hatte zur Folge, daß den Honorarberechnungen der Architekten, des Bauleiters und der Gesellschaft überhöhte Herstellungskosten zugrunde gelegt und dadurch zu hohe Honorare gezahlt wurden.

Die daraufhin geänderte Schlußabrechnung der Gesellschaft wurde vom Bauamt anerkannt, obgleich der Endbetrag nicht mit dem der Kostenzusammenstellung der Haushaltsstelle des Bauamtes übereinstimmte. Die Differenzen wurden zwar später geklärt, die erbetene berichtigte Abrechnung steht jedoch noch aus.

Honorarkorrekturen

37 Die Neuberechnungen der Honorare der Architekten, des Bauleiters und der Gesellschaft aufgrund der berichtigten Kostengliederung führten bisher zu Rückzahlungen von rd. 16 500 DM. Eine nachträgliche Forderung des Bauleiters von rd. 4 400 DM, die die Gesellschaft anerkannte und mit dem von ihm zurückzuzahlenden Betrag verrechnete, wurde noch nicht durch nachprüfbare Unterlagen belegt. Die Bereinigung der Abrechnungsfehler in den Firmenrechnungen muß die nochmalige Berichtigung der Honorare — auch die der Statiker — zur Folge haben und zu weiteren Rückzahlungen führen.

Unvollständige Abrechnungsunterlagen

38 In dem Vertrag über die Ausführung der Stahlbeton- und Mauerarbeiten waren nicht alle Teilleistungen erfaßt worden, zudem ergaben sich auch Änderungen gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Ausführung. Deshalb wurden etwa 30 Nachtragsangebote eingeholt. Die aufgrund dieser Angebote geleisteten Zahlungen betrugen rd. 500 000 DM. Die Angemessenheit der Preise war nicht nachprüfbar, weil die Kalkulationen auch nachträglich nicht vorgelegt werden konnten. Wegen unvollständiger zahlungsbegründender Unterlagen waren weitere Ausgaben von rd. 220 000 DM nicht prüfbar. Außerdem konnte sich der Rechnungshof wegen fehlender Nachweise nicht davon überzeugen, daß insgesamt rd. 76 000 DM aus dem Baukonto bezahlt werden mußten und nicht von Dritten zu übernehmen waren.

Änderung vertraglich vereinbarter Aufmaßbestimmungen

39 Nach den für die Stahlbetonarbeiten vertraglich vereinbarten Aufmaßbestimmungen sollten — abweichend von den Aufmaßbestimmungen der VOB — nur die wirklich erforderlichen Schalflächen abgerechnet werden. Entgegen dieser Vereinbarung wurden mit etwa 7 000 DM aber auch Schalflächen berechnet, die nicht auszuführen waren. Dazu erklärte die Gesellschaft, daß zwischen der Bauleitung und dem Auftragnehmer diese Abrechnungsart festgelegt worden sei; außerdem bestehe gar kein Widerspruch zwischen den vertraglichen Aufmaßbestimmungen und denen der VOB.

Nach Ansicht des Rechnungshofes lassen die eindeutigen vertraglich festgelegten Aufmaßbestimmungen diese Auslegung der Gesellschaft nicht zu. Vereinbarungen zwischen Bauleitung und Auftragnehmer zum Nachteil des Auftraggebers sind der Bauleitung anzulasten.

Doppelvergütung bei Stundenlohnarbeiten

40 Der Zeitaufwand für im Stundenlohn ausgeführte Mauer- und Betonarbeiten wurde durch Tagelohnzettel nachgewiesen. Mit der Unterschrift der Bauleitung wurden neben den Arbeitsstunden u. a. die Stunden für das Vorhalten von Maschinen anerkannt. Die Vorhaltestunden berechnete die Firma aber zu einem Vertragspreis, mit dem sowohl der Einsatz der Maschinen als auch der des Bedienungspersonals abgegolten war.

Dieser Preis durfte jedoch nur anerkannt werden, wenn die Anzahl der bescheinigten Arbeitsstunden dementsprechend verringert worden wäre. Die Erklärung der Gesellschaft, daß das selbstverständlich bei der Abrechnung berücksichtigt wurde, ist nicht durch die Abrechnungsunterlagen belegt. Danach ist vielmehr die Firma um etwa 8 000 DM überzahlt worden.

41 Einer Firma wurden für die Ausführung von Tagelohnarbeiten rd. 2 800 DM zweimal bezahlt, weil die Leistungen zunächst aufgrund des Originalstundenzettels und dann noch einmal aufgrund einer Fotokopie des Zettels anerkannt wurden. Obwohl die Abrechnungsunterlagen diesen Vorgang eindeutig ausweisen, verneinte die Gesellschaft die Überzahlung.

Der Rechnungshof hat das Amt gebeten, die Rückzahlung zu veranlassen.

Doppelvergütung einer Baustelleneinrichtung

42 Nachdem die Ausführung der Erdarbeiten aus dem Hauptauftrag der Rohbaufirma herausgenommen worden war und aufgrund eines Nachtragsangebotes einschließlich der Baustelleneinrichtung besonders in Auftrag gegeben wurde, hätte der Baustelleneinrichtungspreis des Hauptangebotes um den darin enthaltenen Anteil für Erdarbeiten gekürzt werden müssen. Die Gesellschaft verneinte eine Überzahlung und erklärte, daß die Kosten der Einrichtung für die Erdarbeiten nicht in diesem Preis enthalten waren. Diese Erklärung steht jedoch im Widerspruch zu den Vertragsunterlagen.

Aufmaß von Sandlieferungen

43 In einem Vertrag über Sandlieferungen war vereinbart worden, den Füllsand nach fester Masse, also im eingebauten Zustand, abzurechnen. Die Abrechnung erfolgte jedoch nach loser Masse aufgrund des Aufmaßes der Wagenladungen. Die Gesellschaft erklärte, daß keine Überzahlung vorliege, weil nach Angabe des Bauleiters bei der Bestimmung des Rauminhaltes der Auflockerungsfaktor berücksichtigt worden sei.

Diese Darstellung konnte jedoch nicht durch nachprüfbare Unterlagen belegt werden. Auch der Bitte des Rechnungshofes, das bei den bremischen Baubehörden unbekannte Verfahren, Wagenladungen unter Berücksichtigung des Auflockerungsfaktors aufzumessen, zu erläutern, wurde nicht nachgekommen.

Vermeidbare Mehrausgaben

44 Für das Aus- und Wiedereinbauen von Innentüren einschließlich der Gummidichtungen wurden rd. 18 000 DM bezahlt. Zunächst begründete die Gesellschaft die Zahlung mit dem Bauablauf. Das konnte den Rechnungshof nicht überzeugen, zumal in den Vertragsunterlagen besonders auf das Anbringen von Gummidichtungen erst nach Fertigstellung der Anstriche hingewiesen worden war.

Später wurden die zusätzlichen Arbeiten dann auch damit begründet, daß die Räume wegen der dort lagernden Einbauteile verschließbar gemacht werden mußten. Aber auch unter diesen Voraussetzungen war der vorzeitige Einbau der Gummidichtungen nicht erforderlich. Nach Ansicht des Rechnungshofes war zumindest ein Teil der entstandenen Ausgaben vermeidbar.

Zusätzliche Malerarbeiten

45 Die mit rd. 212 000 DM für das Hauptgebäude und rd. 185 000 DM für die Kinderklinik festgestellten Abrechnungssummen der Malerarbeiten hatten sich gegenüber den Aufträgen um rd. 63 Prozent bzw. 50 Prozent erhöht. Das ist insbesondere auf Nachaufträge für das Spachteln von Innenwandflächen zurückzuführen und hatte zur Folge, daß für rd. 47 Prozent bzw. 40 Prozent der Gesamtleistungen der Wettbewerb ausgeschaltet wurde. Die Angemessenheit der nachträglich eingeholten Preise wurde nicht durch Kalkulationen belegt. Im übrigen war nicht einzusehen, daß die mit über 100 000 DM bezahlten Spachtelarbeiten auch bei einer den Vertragsbedingungen entsprechenden Beschaffenheit des Putzes — verlangt war ein zweilagiger Wandputz, wobei die zweite Lage als Feinschicht zur späteren Aufnahme eines Dispersionsbinder- oder Latexfarbanstriches sauber gefilzt und leicht geglättet sein sollte — erforderlich waren.

Baureinigungskosten

46 Nach der VOB Teil C (jeweils Absatz 4 der einzelnen DIN-Vorschriften) gehört die Beseitigung aller von den Arbeiten der Auftragnehmer herrührenden Ver-

unreinigungen und Rückstände zu den Nebenleistungen, die nicht besonders zu vergüten sind. Bei dieser Baumaßnahme wurden aber mehreren Firmen Kosten für Baureinigungen erstattet, die später auf alle am Bau beteiligten Firmen umgelegt werden sollten. Gegen diese Handhabung ist nichts einzuwenden, wenn sichergestellt ist, daß sämtliche bezahlten Beträge auch wieder vereinnahmt werden und das durch nachprüfbare Unterlagen belegt wird.

Den erbetenen lückenlosen Nachweis hat die Gesellschaft trotz mehrmaliger Aufforderung jedoch nicht beigebracht; eine vorgelegte Gegenüberstellung war unvollständig. Aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen stellte der Rechnungshof fest, daß Baureinigungskosten in Höhe von rd. 8 500 DM unbegründet aus dem Baukonto übernommen wurden. Der tatsächliche Betrag dürfte jedoch noch höher sein.

47 Für das Reinigen von Türhängen von Putzresten wurden rd. 3 000 DM aus dem Baukonto bezahlt, weil nach Darstellung der Gesellschaft die verursachende Firma nicht mehr auf der Baustelle tätig war und wegen Zahlungsschwierigkeiten auch nicht zur Kostenübernahme herangezogen werden konnte. Dementgegen weisen die Abrechnungsunterlagen aus, daß die Firma zu der Zeit noch auf der Baustelle arbeitete, also die Reinigungsarbeiten selbst hätte ausführen können.

Nach Ansicht des Rechnungshofes sind ggf. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Abrechnung von Lohnerhöhungskosten bei Tarifänderungen

48 Für alle wesentlichen Aufträge an die bauausführenden Firmen waren die von den Architekten aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen Ausgabe 1964" Vertragsbestandteil. Danach bestand bei Tariflohnänderungen Anspruch auf Erstattung, „wenn und soweit" Mehrlöhne und Zuschläge 2 Prozent der Auftragssumme überschritten.

In den Berechnungen der Lohnerhöhungskosten stellte der Rechnungshof erhebliche Fehler fest, die bisher zu Rückzahlungen von rd. 5 400 DM führten. Der tatsächlich überzahlte Betrag dürfte aber mehr als 100 000 DM betragen, weil die Lohnerhöhungskosten immer dann in voller Höhe bezahlt wurden, wenn diese 2 Prozent der Auftragssume überschritten. Die Gesellschaft vertritt die Meinung, daß diese Berechnung den Vertragsbestimmungen entspricht. Nach Auffassung des Rechnungshofes sind jedoch nur diejenigen Lohnerhöhungskosten zu vergüten, die 2 Prozent der Auftragssumme überschreiten. Das Amt hat sich zwar der Auffassung des Rechnungshofes angeschlossen, jedoch bisher die überzahlten Beträge nicht festgestellt und zurückgefordert.

Überhöhte Versicherungsprämien

49 Einer Glaserfirma wurden mit der Schlußrechnung „Versicherungskosten" in Höhe von rd. 12 200 DM bezahlt. Die Bezahlung stützte sich auf das Angebot, wonach für die Zeit von der Abnahme der Arbeiten durch die Bauleitung bis zur betriebsfähigen Übergabe des Krankenhauses für zwölf Monate Glasversicherung ein Pauschalpreis von 9 500 DM und für jeden weiteren Monat ein Preis von 900 DM vorgesehen war. Berechnet wurde aber nicht dieser Zeitraum von etwa einem Monat, sondern die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Abnahme der Leistung, in der nach dem Vertrag die Haftung für Scheibenbruch bei dem Auftragnehmer lag.

Die Gesellschaft begründete die Bezahlung u. a. mit Teilabnahmen, die jedoch nicht durch Abnahmeprotokolle belegt werden konnten. Aber selbst wenn Teilabnahmen stattgefunden haben sollten, würde der Firma noch immer nicht die Bezahlung der Versicherungskosten für die gesamte Ausführungszeit zustehen.

50 Aufgrund einer Prüfungsfeststellung wurde eine zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren abgeschlossene und bezahlte Maschinenversicherung den Versicherungsbedingungen entsprechend nach dem tatsächlichen Zeitraum neu berechnet und der überzahlte Betrag von rd. 8 900 DM dem Baukonto wieder zugeführt.

Ausgaben für Grundsteinlegung und Richtfest

51 Die Kosten für die Grundsteinlegung betrugen rd. 7 400 DM und für das Richtfest rd. 20 400 DM. In dem Kostenvoranschlag waren dagegen für die Grundsteinlegung keine Mittel und für das Richtfest 15 000 DM veranschlagt. Außerdem war der Richtfestkostenaufwand mit den damals geltenden Richtfestrichtlinien

nicht zu vereinbaren. Grundsteinlegungen waren in Bremen, wenn überhaupt, nur mit bescheidenem Kostenaufwand ausgerichtet worden. Die Gesellschaft erklärte, daß durch diese Kosten der für Baunebenkosten insgesamt veranschlagte Betrag nicht überschritten wurde und die Durchführung und der Umfang der Feste mit den seinerzeit zuständigen Senatoren abgestimmt worden sei. Die Fragen nach dem Kreis der Teilnehmer konnten nicht beantwortet werden, weil offenbar die sonst üblichen Teilnehmerlisten nicht geführt wurden. Zu einer Rechnung von 288,50 DM über Verzehr außerhalb des Richtfestlokales konnten auch keine Angaben gemacht werden. Weil diese Ausgabe offensichtlich privaten Charakter trägt, hat der Rechnungshof das Amt gebeten, den Betrag zurückzufordern.

Pauschalierte Telefonkosten der Betreuungsgesellschaft

52 Die Gesellschaft hat sich selbst, nahezu fünf Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens, eine Telefonpauschale in Höhe von 7 500 DM angewiesen. Das war möglich, weil nach dem zwischen dem Senator für das Bauwesen und der Gesellschaft im Januar 1965 geschlossenen Baudurchführungsvertrag die Gesellschaft ermächtigt war, die für ihre Tätigkeit fälligen Beträge ohne Einschaltung des Amtes aus dem bei der Landeshauptkasse eingerichteten Sonderkonto zu entnehmen. Die Gesellschaft konnte spezifizierte Nachweise nicht beibringen, sondern begründete die Höhe der Pauschale mit dem Hinweis auf die bei der Gesellschaft insgesamt und auf die bei der Bauleitung angefallenen Telefongebühren. Erst nachdem der Rechnungshof darauf hingewiesen hatte, daß normale Fernsprechgebühren zu den Bürokosten der Gesellschaft gehören und allenfalls Kosten für erforderliche und spezifiziert nachgewiesene Ferngespräche besonders zu vergüten sind, erklärte die Gesellschaft, daß es sich bei dem Betrag ausschließlich um solche Gespräche handelt, ohne jedoch den erbetenen Nachweis zu führen.

Nach Auffassung des Rechnungshofes ist die Vergütung ohne zahlungsbegründende Unterlagen nicht berechtigt.

Abschlußbemerkung

53 Der Rechnungshof hat den Senator für das Bauwesen gebeten, auf eine zügige Klärung der noch offenen Fragen hinzuwirken. Die bisherigen Verzögerungen sind weder durch die Art der zu bereinigenden Differenzen gerechtfertigt noch auf die Dauer für die Vertragspartner tragbar.

Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung

365/733 11-3 „Herstellung von Hausanschlußleitungen auf Straßengrund"

Erschwerniszulagen bei kreuzenden Leitungen

54 Zur Ausführung gelangt eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die überwiegend nach dem Zeitvertrag über Kanalisationsarbeiten vergeben werden. Unter den Ausgaben der Haushaltsjahre 1970 bis 1975 wurden in 18 Fällen Zahlungen zwischen 152 DM und 438 DM festgestellt, die zum Ausgleich für Erschwernisse durch Fremdleitungen, die eine Kanalbaugrube kreuzten, geleistet worden waren. Die Zahlungen waren nach dem derzeit gültigen Zeitvertrag unbegründet, da es dort hieß: „Fremdleitungen gelten nicht als arbeitserschwerend, wenn sie die Baugrube kreuzen." Die Überzahlungen von insgesamt 4 475 DM wurden dem Baukonto wieder zugeführt.

Im Juni 1975 wurde die oben zitierte Vertragsklausel, die den Auftragnehmern ein gewisses finanzielles Risiko aufbürdete, im Zuge einer allgemeinen Vertragsüberarbeitung insoweit ergänzt, daß Fremdleitungen nur noch dann als nicht arbeitserschwerend gelten, wenn sie **einzeln** die Baugrube kreuzen. Diese Regelung erwies sich jedoch auch als nicht praktikabel und führte zu einer von ihr abweichenden Handhabung, da auch eine einzelne Leitung durchaus arbeitserschwerend sein kann, andererseits ein Leitungsbündel aber nicht stets eine besondere Behinderung bedeutet.

Der Rechnungshof hat deshalb vorgeschlagen, eine besondere Vergütung aufgrund Arbeitserschwerung nicht von der Anordnung der Leitungen, sondern von den von ihnen verursachten Folgen für die Arbeitsdurchführung abhängig zu machen. Der Anregung des Rechnungshofes folgend hat das Amt eine erneute, entsprechende Änderung des Zeitvertrages erwirkt, die am 31. Januar 1978 in Kraft getreten ist. Nunmehr gelten Leitungen nicht als arbeitserschwerend, wenn sie die Baugrube kreuzen, sich selbst tragen und durch Art und Lage den vorgesehenen Maschineneinsatz nicht verhindern.

3665/733 25-3 „Kanalerneuerung Sögestraße"

3665/733 52-0 „Kanalisation in den Ortsamtsgebieten"

Vergütung der Baustelleneinrichtung für zusammenhängende Maßnahmen

55 Ein Abschnitt des Zeitvertrages über Kanalisationsarbeiten (s. Tz. 54) regelt die Vergütung der Aufwendungen für die Baustelleneinrichtung. Nach den früheren Fassungen des Vertrages war die Höhe der Vergütung prozentual abhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages für eine örtlich und zeitlich zusammenhängende Baumaßnahme eines Einzelauftrages, und zwar — bis Ende Mai 1975 — derart, daß z. B. bei einem Betrag von 10 000 DM bis 50 000 DM 9 Prozent und bei einem darüber liegenden Betrag 7,5 Prozent hiervon berechnet werden konnten. Anfang Juni 1975 wurden neue Grenzbeträge und Prozentsätze vereinbart.

Nach den Prüfungsfeststellungen vergab das Amt die Durchführung auch zeitlich und örtlich zusammenhängender Maßnahmen abschnittsweise in mehreren einzelnen Aufträgen, weil es die Möglichkeit einer kontinuierlichen Arbeitsausführung außer acht ließ. Wären die Projekte sachgerechterweise nicht geteilt worden, so wäre der Grenzbetrag von 50 000 DM jeweils überschritten worden.

Um eine dem tatsächlichen Aufwand der Unternehmer entsprechende Vergütung zu gewährleisten, hat der Rechnungshof vorgeschlagen, den Zeitvertrag dahingehend zu ändern, daß künftig Berechnungsgrundlage allein der Rechnungsbetrag für eine zeitlich und örtlich zusammenhängende Maßnahme ist, unabhängig davon, ob ein Auftrag oder mehrere Teilaufträge erteilt wurden. Diese Änderung hat das Amt mit Wirkung vom 31. Januar 1978 vereinbart.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hansestadt Bremisches Amt Bremerhaven

3852/740 32-8 „Ausbau des Hafengebietes Stromkaje — Nordhafen"

Rechnungsbelegung und Prüfungsverfahren

56 Die Ordnung von Belegen ausschließlich in der chronologischen Reihenfolge der Zahlungen lassen bei Großbauvorhaben eine Prüfung in angemessener Form nicht zu. Generelle Erörterungen mit dem Amt über die erforderliche, auch der RRO entsprechende Ordnung nach in sich abgeschlossenen Einzelmaßnahmen wurden gelegentlich der Prüfung der Rechnung über eine Vorläufermaßnahme (Ausbau des Nordhafengebietes, Hst. 3852/740 35-2) bereits im Dezember 1971 aufgenommen. Sie konnten für die Stromkaje erst im September 1974 abgeschlossen werden, so daß die Ende 1972 vorgelegten Belege für die Haushaltsjahre 1968 bis 1971 noch nicht den Mindestvoraussetzungen genügten. Die Einzelausgaben konnten deshalb nur ohne Zusammenhang geprüft werden. Die vom Rechnungshof geforderte Umordnung dauerte unter Einbeziehung des Haushaltsjahres 1972 bis Januar 1975 und für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 bis November 1975.

Die Belegordnung war allerdings nicht der einzige Mangel bei der Rechnungslegung. Bei den Prüfungen wurden zahlreiche Belege vorgefunden, die unvollständig waren, so daß eine Ergänzung zu fordern war, oder die in sich so unübersichtlich zusammengestellt waren, daß sie für die Prüfung zunächst umsortiert werden mußten.

Die geschilderten Umstände beeinträchtigten eine zeitnahe und zügige Rechnungsprüfung. Deshalb und weil sich der aus der Prüfung ergebende Schriftwechsel u. a. wegen häufiger Nichteinhaltung der vom Rechnungshof bestimmten Äußerungsfristen (§ 96 Absatz 1 LHO) noch nicht abgeschlossen werden konnte, kann hier erst über wenige Feststellungen berichtet werden.

Außerordentliche Vergabepraxis

57 Wegen der Schwierigkeiten, die bei der Herstellung der Stromkaje durch die zunächst beauftragte Arbeitsgemeinschaft auftraten und schließlich zur Trennung von diesem Auftragnehmer führten, wurden Verhandlungen mit einer anderen Firmengruppe mit dem Ziel aufgenommen, ihr die weitere Ausführung zu übertragen. Das geschah, als der erste Liegeplatz nach den ursprünglichen Terminvorstellungen eigentlich schon bald fertiggestellt sein sollte. Während der Angebotsverhandlungen wurde dem neuen Partner zu verstehen gegeben, „Vergleichsangebote würden nicht mehr eingeholt".

Ferner wurde zugesichert, daß neben der Prüfung durch die Hafenbauverwaltung keine preisrechtliche (hoheitsrechtliche) Prüfung der Angebotspreise gemäß der Baupreisverordnung (Verordnung PR Nr. 8/55 des Bundesministers für Wirtschaft über die Preise bei öffentlichen Aufträgen für Bauleistungen vom 19. Dezember 1955) stattfinden werde, obwohl erkannt worden war, daß „die ... Angebote ... weit über das Volumen hinaus" gingen, „welches bis jetzt Grundlage im Senat und auch der Deputation war", daß hier „offensichtlich die eingetretene Schwierigkeit beim Bau der Kaje ausgenutzt" wurde und, daß das „Preisniveau wesentlich höher liegt als bei früheren Ausschreibungsergebnissen".

Eine Prüfung der Vertragspreise durch den Senator für Wirtschaft und Außenhandel als für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständige Behörde fand nicht statt. Der Ausschluß preisrechtlicher Prüfung war gesetzwidrig. Es dürfte kaum auszuschließen sein, daß ein auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen die Gewißheit des Fortfalles preisrechtlicher Prüfung und jeglicher Konkurrenz zur Gewinnsteigerung benutzt haben sollte. Bei diesem wegen mehrerer Erweiterungen mit mehr als 130 Mill. DM abgerechneten Auftrag konnte schon eine geringfügige Überhöhung zu einem Differenzbetrag in Millionenhöhe führen. Das zu verhindern wäre nur ein regulärer Wettbewerb imstande gewesen, dessen Durchführung die Begleitumstände aber wohl entgegenstanden.

Mängel der Mittelbewirtschaftung

58 Bei der Übernahme von Verpflichtungen in Höhe von rd. 42 Mill. DM im Februar 1969 für den Bau der ersten beiden Liegeplätze haben die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen. Sie wurden erst sechs Monate später erwirkt. Dieser Verstoß gegen das Budgetrecht der Legislative (Art. 119 der Landesverfassung) ist von der Stadtbürgerschaft auf ihrer Sitzung am 27. Mai 1970 eingehend behandelt worden. Bei der Auftragsvergabe im März 1971 für den dritten Liegeplatz wurde erneut das Budgetrecht verletzt. Eine Ermächtigung für die eingegangene Verpflichtung in Höhe von 37,5 Mill. DM lag nicht vor; die erforderlichen Mittel standen erst im Februar 1972 zur Verfügung.

Diese Verstöße kamen in der Haushaltsüberwachungsliste nicht sachgerecht zum Ausdruck, weil Eintragungen über die eingegangenen Verpflichtungen erst vorgenommen wurden, nachdem die Mittel zur Verfügung standen. Der Rechnungshof sieht in einem solchen Verfahren eine Gefährdung der Solidität der Mittelbewirtschaftung.

VI. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

59 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1976 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung.

2. Bürgschaften und Garantien

60 Nach § 10 Absatz 1 Haushaltsgesetz 1976 durfte der Senator für Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in Höhe bis zu 40 Mill. DM übernehmen.

61 Nach den Unterlagen des Senators für Finanzen betrug der Gesamtstand der Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen am 31. Dezember 1975 374 956 330,79 DM

Im Haushaltsjahr 1976 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den Wohnungsbau			
die Zugänge	—,— DM		
die Abgänge	7 185 272,14 DM	—	7 185 272,14 DM
b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite			
die Zugänge	13 589 333,85 DM		
die Abgänge	38 931 429,37 DM	—	25 342 095,52 DM
Gesamtstand am 31. Dezember 1976			342 428 963,13 DM

Dieser Gesamtstand verteilt sich auf:

Bürgschaften für den Wohnungsbau	156 891 508,01 DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite	185 537 455,12 DM

62 Im Haushaltsjahr 1976 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften

(Hst. 3980/111 33-3)	707 314,39 DM	
(Hst. 3981/111 44-2)	21 781,22 DM	729 095,61 DM

b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner)

(Hst. 3980/141 10-0)	87 821,— DM

Im Haushaltsjahr 1976 wurden verausgabt:

Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	
(Hst. 3980/871 01-0)	150 000,— DM

VII. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines

63 Der Rechnungshof hat laufend die finanzielle Betätigung der öffentlichen Hand bei Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, aufgrund der ihm von den zuständigen Senatoren übersandten Unterlagen (§ 69 LHO) überwacht. Daneben wurden auch Prüfungen — teils mit örtlichen Erhebungen — durchgeführt (§ 92 LHO).

2. Einzelfeststellungen

64 Im Rahmen der Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei einer Gesellschaft, an deren Kapital Bremen mit Mehrheit beteiligt ist, wurde festgestellt, daß die an Geschäftsführung und Aufsichtsrat gezahlten Vergütungen in keinem Verhältnis mehr zum verminderten Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens standen. Die Vergütungen wurden daraufhin reduziert.

65 Der Rechnungshof bat den Ressortsenator, seinen Einfluß geltend zu machen, daß in seinem Bereich künftig bei der Bemessung der Vergütungen auch rückläufige Geschäftsentwicklungen entsprechend beachtet werden.

3. **Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1976**

66

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) DM	%	Gewinnausschüttung für Gj. 1975, im Hj. 1976 eingegangen (vermindert um einbehaltene Kapitalertragsteuer) DM
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	160 000 000,—	100	5 202 487,50
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	4 240 000,—	100	—,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 200 000,—	100	86 362,57
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	360 000,—	100	—,—
Stadthalle GmbH, Bremen	600 000,—	100	—,—
Bremer Parkplatz GmbH, Bremen	40 000,—	100	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser mbH, Bremen	20 000,—	100	2 306,06 [1]
Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen	14 995 500,—	99,97	—,—
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	19 763 800,—	98,82	—,—
Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH, Bremen	683 666,67	97,67	—,—
Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, Bremen	3 838 750,—	96,77	—,— [2]
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	50,98	7 800,—
Bremer Lagerhausgesellschaft, Bremen	2 520 800,—	50,41	252 080,—
Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	3 750,—
„ZOB", Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,14	438,75
Gemeinnützige Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung durch Milchbestrahlung, Frankfurt/Main i. L.	6 500,—	32,5	—,—
Bremische Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Bremen	350 000,—	14	10 500,—
Einkaufszentrale für öffentliche Bibliotheken GmbH, Reutlingen	120 000,—	3	6 300,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn Gesellschaft mbH, Bremen	30 000,—	2	1 800,—
Deutsche Städte-Reklame GmbH, Frankfurt/M.	10 000,—	0,4	61 500,—

[1]) Dividende für das Gj. 1974
[2]) Dividende für das Gj. 1975 von 99 579,17 DM im Hj. 1977 eingegangen

Bremen, den 12. Mai 1978

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann
Dr. Gluud
Elias
Bultmann
Rullhusen

Druck: Hans Krohn, Bremen